

---

Vorstoss-Nr: 303-2011  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 21.11.2011

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/ -in)  
Riem (Iffwil, BDP)  
Brönnimann (Zimmerwald, BDP)  
Rösti (Kandersteg, SVP)  
Siegenthaler (Rüti b.Büren, BDP)  
Spring (Lyss, BDP)  
Grimm (Burgdorf, Grüne)  
Gerber (Gohl, SVP)  
Häsler (Burglauenen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 25.04.2012  
RRB-Nr: 582/2012  
Direktion: BVE

---



### **Entschädigung von Mehrkosten und Mindererträge für Grundwasserschutzleistungen im Wald**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit Entschädigungen von Bewirtschaftungseinschränkungen durch Grundwasserschutzzonen im Wald unter Berücksichtigung der Eigentumsstrukturen einheitlich geregelt werden können.

1. Automatische Entschädigung von Waldeigentümern mit Wald in Grundwasserschutzzonen durch die Nutzniesser ohne eigentumsrechtliche Verfahren.
2. Einführung eines effizienten Abrechnungssystems – falls nötig mit einem Public Private Partnership mit der kantonalen Interessenvertretungsorganisation der Waldwirtschaft.
3. Entschädigung der Grundwasserschutzleistungen mittels eines Pauschalbeitrags je Kubikmeter gewonnenen Wassers aus den Waldschutzzonen (Wald-Rappen).
4. Dabei ist insbesondere Artikel 32 im Gewässerschutzgesetz anzupassen bzw. zu ergänzen.

#### **Begründung:**

Vierzig Prozent des Grundwassers in der Schweiz werden aus Schutzzonen im Wald gewonnen. Die Qualität von Grundwasser aus Waldgebieten ist aufgrund der hohen natürlichen Reinigung der Vegetation überdurchschnittlich hoch. Im Kanton Bern sind die 176'000 Hektaren Wald auf rund 36'000 Waldeigentümer verteilt.

Die Ausscheidung von Schutzzonen im Wald ist mit weitreichenden Einschränkungen für die Waldeigentümer verbunden. Je nach Schutzzonekategorie ist das Abstellen von Forstfahrzeugen, das Betanken von Geräten, das Lagern von genutztem Holz und das

werterhaltende Behandeln von genutztem Holz verboten. Dies führt dazu, dass Waldeigentümer in Schutzzonen massgeblich eingeschränkt sind. Zahlreiche Waldbesitzer steigern die Grundwasserqualität zudem durch den Verzicht auf wertschöpfungsstarke Baumarten (Nadelholz) und starke Eingriffe, die negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hätten. In einer empirischen Untersuchung wurden für die Schweiz nicht entschädigte Mehrkosten und Mindererträge für die Bewirtschaftung von Wald in Schutzzonen von 40 bis 60 Mio. Franken pro Jahr errechnet. Auf den Kubikmeter genutztes Grundwasser macht die Einschränkung jedoch bestenfalls 1 bis 5 Rappen aus. Artikel 5 des Wasserversorgungsgesetzes sieht Beiträge für den Erwerb dinglicher Rechte vor.

Die mosaikartige Waldbesitzerstruktur im Kanton Bern führt dazu, dass Enteignungsansprüche aufgrund der damit verbundenen Kosten kaum genutzt werden. Die Grundwasserreinigungsleistung wird jedoch erbracht und soll auch künftig erbracht werden. Die Grundwasserversorgung aus dem Wald erfüllt jedoch die Kriterien der Nachhaltigkeit heute nicht. Kosten sind bei den Waldeigentümern externalisiert – der Nutzen den Wasserversorgern zugeführt.

Die Motionäre verlangen eine Ergänzung der Gewässerschutzgesetzgebung und der Wasserversorgungsgesetzgebung.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass in ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen Mehrkosten oder Mindererträge für die Waldeigentümer resultieren können. Einen finanziellen Ausgleich für gesetzlich auferlegte Nutzungseinschränkungen oder für freiwillige Massnahmen zur Erhaltung der Funktionen des Waldes sieht die massgebliche Bundesgesetzgebung allerdings nicht vor. Gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen nur allfällige Eigentumsbeschränkungen und keine Nutzungsbeschränkungen entschädigen. Eigentumsbeschränkungen bestehen insbesondere im Fassungsbereich (Schutzzone S1), wo einzig die Waldpflege, nicht aber eine wirtschaftsorientierte Waldbewirtschaftung erlaubt ist.

Gemäss Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung hat der Bund im Bereich des Umweltschutzes, wozu der Gewässerschutz gehört, nicht eine ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz. Hat jedoch der Bund in einem bestimmten Bereich Umweltschutzrecht erlassen, geht es wegen des Vorrangs des Bundesrechts dem kantonalen Recht vor. Ausgenommen sind nur Regelungen, in denen das Bundesrecht ausdrücklich vorsieht, dass sie von den Kantonen ergänzt oder verschärft werden dürfen. Dies ist in Artikel 20 GSchG nicht der Fall. Der kantonale Gesetzgeber darf daher die Eigentümer von Grundwasserfassungen nicht zu Leistungen verpflichten, die über die in Artikel 20 GSchG statuierten Pflichten hinausgehen (vgl. dazu Keller, Kommentar zu Art. 65 des Umweltschutzgesetzes, Nota 1ff.).

Für die in der Motion konkret vorgeschlagenen Massnahmen bedeutet dies Folgendes:

#### Zu Ziffer 1

Eine automatische Entschädigung von Waldeigentümern mit Wald in Grundwasserschutzzonen kann auf kantonaler Ebene nicht eingeführt werden. Soweit Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c GSchG vorliegen, können betroffene Waldeigentümer bei den Inhabern der Grundwasserfassungen eine Entschädigung verlangen.

#### Zu den Ziffern 2 und 3

Die Einführung eines Abrechnungssystems oder eines "Wald-Rappens" erübrigt sich, weil im kantonalen Recht kein automatischer Entschädigungsanspruch der betroffenen Waldeigentümer statuiert werden kann.

#### Zu Ziffer 4

Artikel 32 KGSchG betrifft den Erwerb von Rechten im Enteignungsverfahren. Würde in den Artikel eine gesetzliche Entschädigungspflicht aufgenommen, die über das Bundesrecht hinaus geht, wäre dies verfassungsrechtlich unzulässig und daher nicht umsetzbar.

Die Motion muss daher abgelehnt werden.

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass Entschädigungsleistungen an betroffene Waldeigentümer auch auf vertraglichen Abmachungen basieren können. Die Erfahrung zeigt, dass die Wasserversorger durchaus gewillt sind, ausgewiesene Mehrkosten oder Mindererträge abzugelten. Um diese Praxis zu vereinheitlichen, wird zurzeit die Erarbeitung eines Merkblatts für die Entschädigung von Grundwasserschutzzonen im Wald geprüft. Vorgesehen ist, das Merkblatt in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgern und den Waldbesitzerorganisationen zu erarbeiten und darin Entschädigungsrichtwerte für die Nutzungseinschränkungen im Wald zu definieren.

**Antrag:** Ablehnung

**An den Grossen Rat**